



©

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

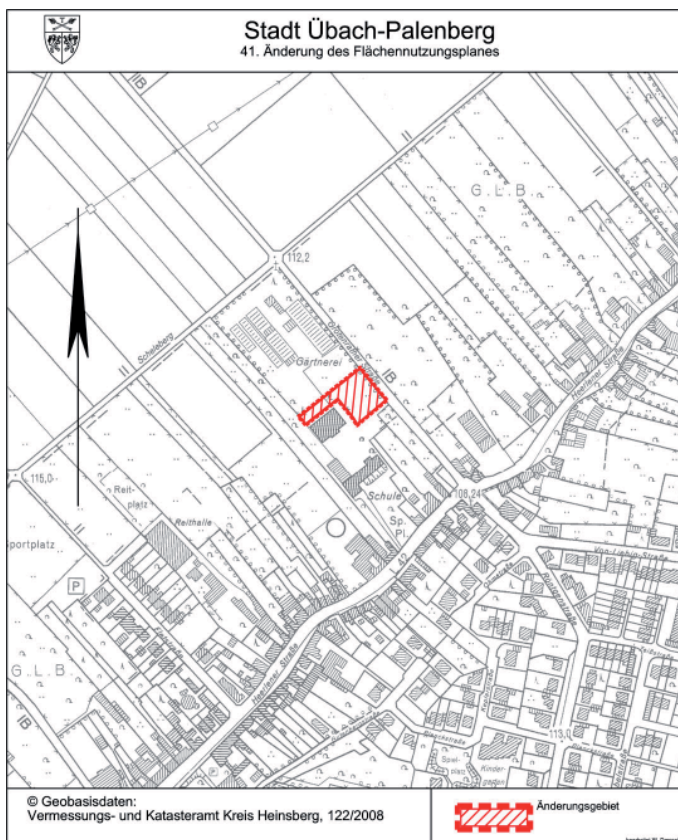
**Betr.: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel -
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 beschlossen, den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel - einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 71, Flurstücke 112, 113, 114, 115 tw., 117 tw. 118 tw.

Räumlicher Geltungsbereich:



erfolgt in der Zeit vom 25.02.2010 bis einschließlich 26.03.2010.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer B1.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde
 - Stellungnahme zu Bergbaulichen Einwirkungen
- Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 16.02.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 46 – Finkenstraße-Ost -**

- hier: 1. Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses
2. Anordnung der Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 46 –

Fortsetzung: Seite 2

Verfahren: Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht

Fortsetzung von Seite 1

Finkenstraße-Ost – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 46 – Finkenstraße-Ost – wird daher auf die Dauer eines Monats einschließlich der Begründung zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg Flur 15, alle Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes

Plangebietsabgrenzung:



Verfahren: Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom 25.02.2010-26.03.2010. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. In Zimmer B1.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig

ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 16.02.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße -
hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2. Anordnung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 – Röntgenstraße – im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Öffentlichkeit und den von der Planänderung berührten Behörden wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 64 – Röntgenstraße – wird daher auf die Dauer eines Monats einschließlich der Begründung zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

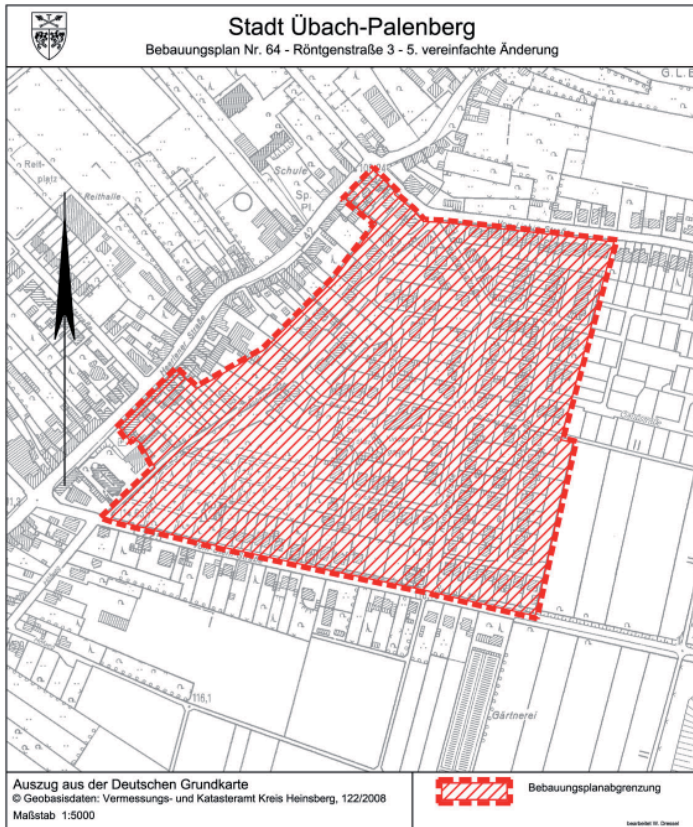
Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg Flur 40, alle Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes

Plangebietsabgrenzung: (Siehe Plan auf Seite 3)

Verfahren: Die Auslegung des Planentwurfes erfolgt in der Zeit vom 25.02.2010 bis 26.03.2010. Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, **Fortsetzung: Seite 3**

Fortsetzung von Seite 2:



im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. In Zimmer B1.03 werden Auskünfte erteilt. Anregungen können hier schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 16.02.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

**Impressum des Amtsblattes
der Stadt Übach-Palenberg**

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.